



Aktuelles aus der Energiepolitik

8. und 9. September 2021, Claudio Maag

EKZ

Agenda

- Übersicht über aktuelle Themen
- Das neue Zürcher Energiegesetz
- Revision StromVG und EnG



Übersicht über aktuelle Themen

Übersicht über aktuelle Themen

Zahlreiche Schwerpunkte in Aussicht

Energieeffizienz
Gebäude



Inländische
Stromproduktion



Vollständige
Strommarktöffnung



Regulierung
Stromnetze



Stromzusammen-
arbeit CH und EU



Klimapolitik



Umwelt und
Landschaft



Gasmarkt-
regulierung



Übersicht über aktuelle Themen

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Umsetzung MuKE n 2014 Kt. ZH	Kanton	Volksabstimmung am 28. November 2021				
PI Bastien Girod 19.443	Parlament	R				
Revision StromVG	B	Parlament	R	VO	frühestes Inkrafttreten	tendenziell ein Jahr später
vollständige Marktöffnung (in Revision StromVG)	B	Parlament	R	VO	frühestes Inkrafttreten	tendenziell ein Jahr später
Revision EnG	B	Parlament	R	VO	frühestes Inkrafttreten	tendenziell ein Jahr später
Stromabkommen EU - Schweiz	Fahrplan ungewiss und abhängig von Verhandlungen über ein Abkommen der institutionellen Fragestellungen. Rahmenabkommen gescheitert? Stromabkommen ohne Rahmenabkommen soll angestrebt werden.					
CO ₂ -Gesetz	Übergangslösung	CO ₂ -Gesetz light	Parlament	R	VO	frühestes Inkrafttreten
Gletscher Iv. Gegenvorschlag	B	Parlament			Volksabstimmung	
GasVG	weiterer Zeitplan nicht bekannt – Teilmarktöffnung oder volle Marktöffnung möglich					

B.....Botschaft Bundesrat; R.....Referendumsfrist; VL.....Vernehmlassung; VO.....Verordnungen; AP.....Aussprachepapier;

Quelle: BFE und eigenen Einschätzungen

Das neue Zürcher Energiegesetz

Das neue Zürcher Energiegesetz

Umsetzung der MuKEN 2014

Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) am 9. Januar 2015,
Verabschiedung von:

- **Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, Ausgabe 2014**

MuKEN: Was sind das?

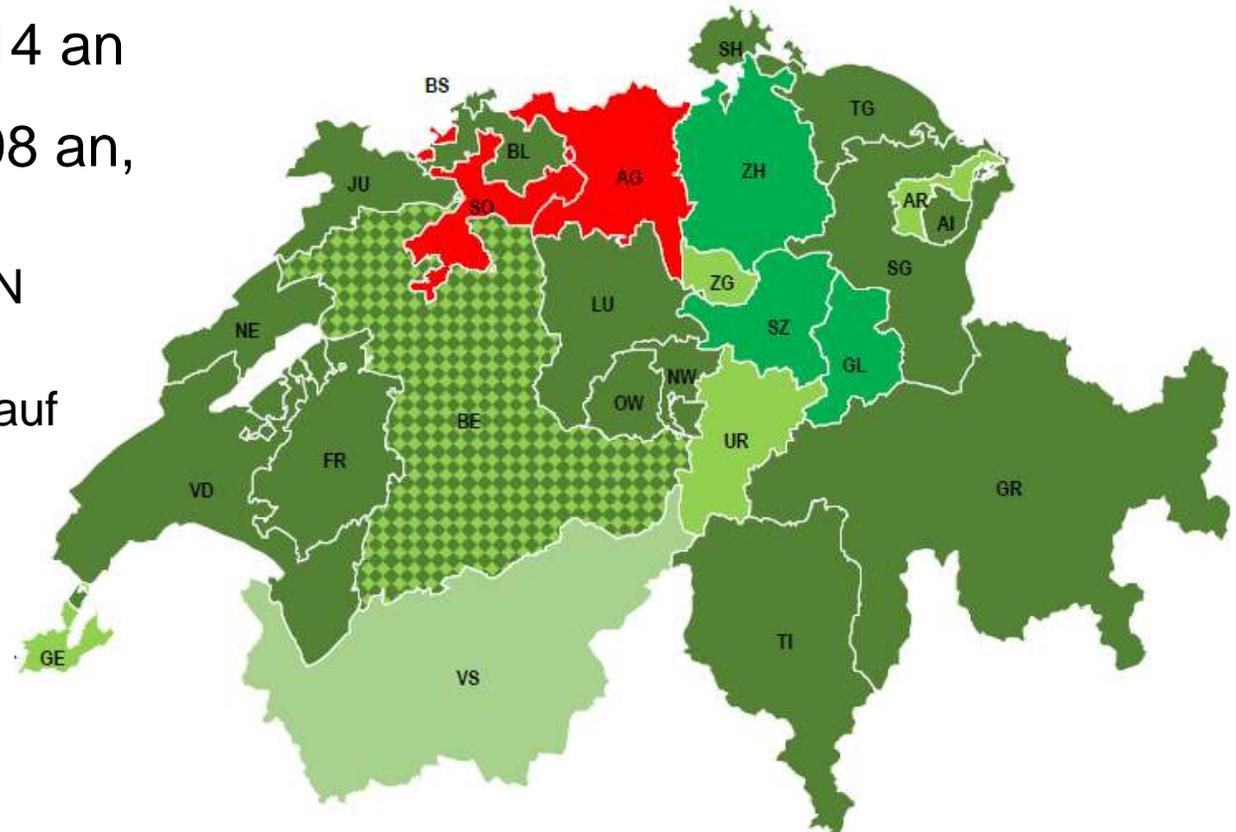
- MuKEN sind nicht Neues, bisherige Ausgaben: 1992, 2000, 2008
- Ziel: Weitgehende Harmonisierung im Bereich der kantonalen Energievorschriften (Bauvorschriften und Bewilligungsverfahren)
- Das «Basismodul» soll in allen Kantonen integral umgesetzt werden
- Die «Zusatzmodule» werden von den Kantonen nach Bedarf umgesetzt
- Die Überführung in kantonales Recht erfolgt über den ordentlichen Rechtsweg



Das neue Zürcher Energiegesetz

Stand der Umsetzung der MuKEN 2014 in den Kantonen

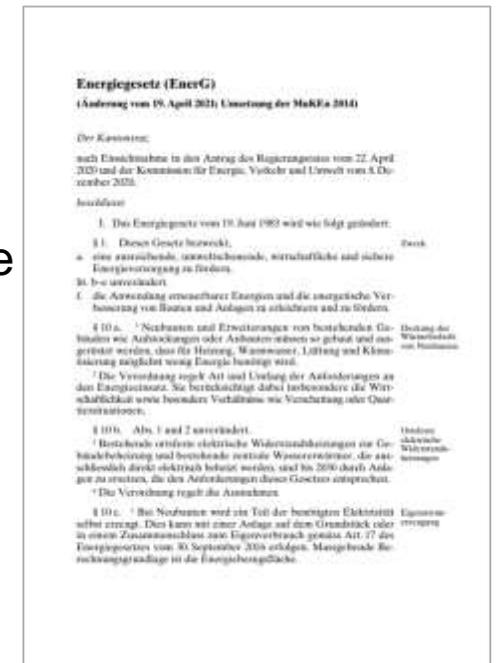
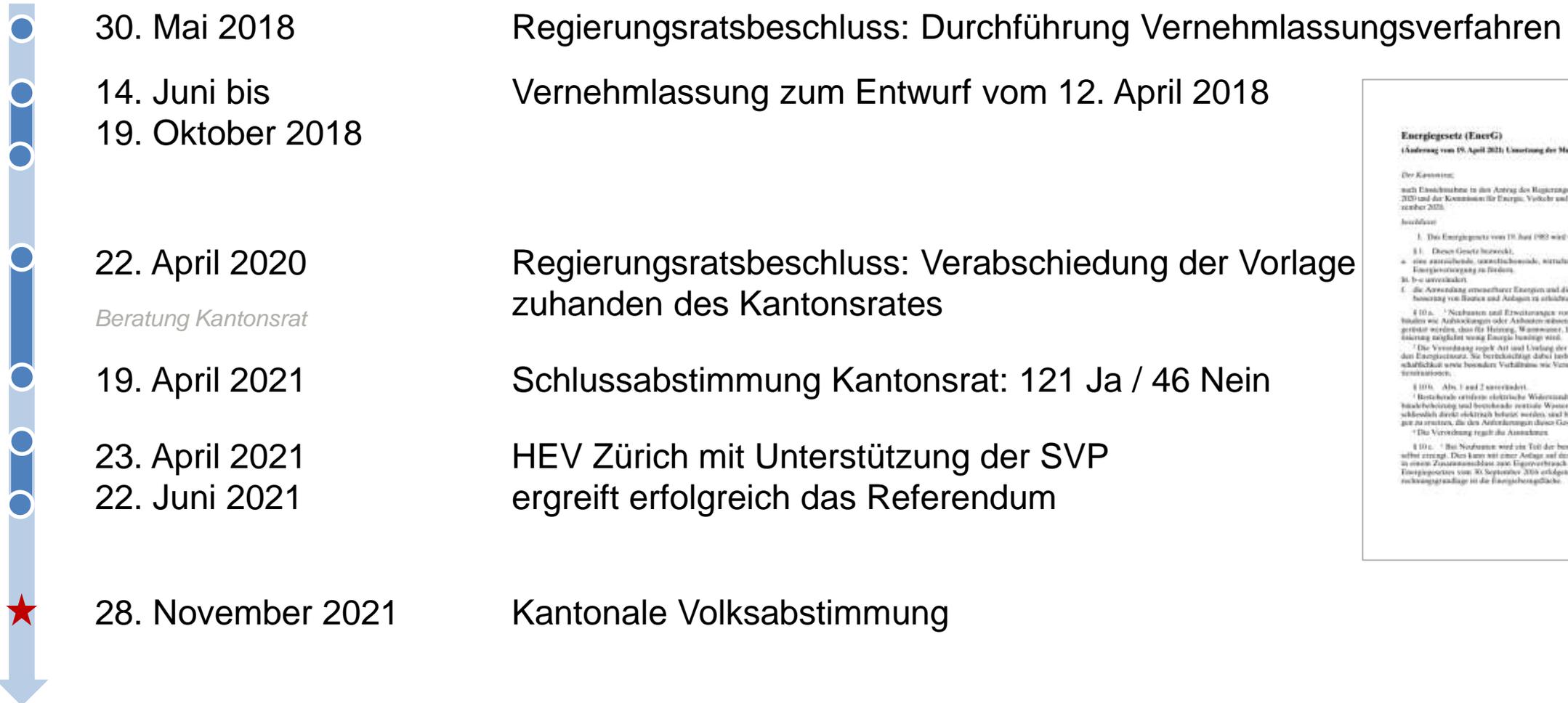
- 15 Kantone wenden die MuKEN 2014 an
- 11 Kantone wenden die MuKEN 2008 an, davon
 - arbeiten 9 an der Umsetzung der MuKEN 2014
 - benötigen 2 Kantone einen weiteren Anlauf zur Umsetzung der MuKEN 2014



Quelle: EnDK, Stand Juli 2021

Das neue Zürcher Energiegesetz

Umsetzung der MuKE n 2014 im Kanton Zürich



Das neue Zürcher Energiegesetz

Zweckänderung



Dieses Gesetz bezweckt,

a. eine ausreichende, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Energieversorgung zu fördern,

b. bis e. unverändert

f. die Anwendung erneuerbarer Energien und die energetische Verbesserung von Bauten und Anlagen zu erleichtern und zu fördern.

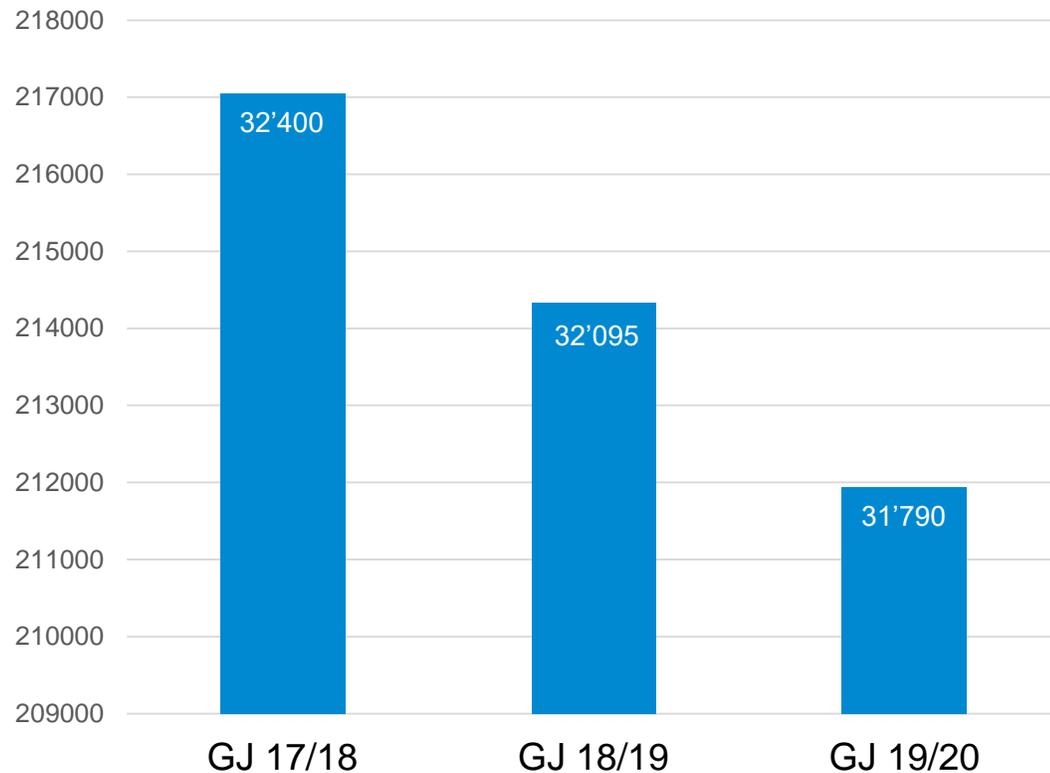
- ▶ **Anpassung an den heutigen Stand der Bautechnik**
- ▶ **Weichenstellung zur Reduktion der CO₂-Emissionen bei der Wärmebereitstellung**
- ▶ **Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden**

vgl. Art. 1 revEnerG

Das neue Zürcher Energiegesetz

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Widerstandsheizungen bei den EKZ



Summe der installierten Leistung in kW

Bis zum Jahr 2030 müssen folgende bestehende Anlagen ersetzt werden:

- Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung
- Zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden

Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nach geltendem Recht nicht zulässig, auch nicht als Zusatzheizung oder Ersatzinstallation.

Die Ausnahmen werden auf Verordnungsstufe geregelt (bspw. Befreiung, Notheizungen von Wärmepumpen etc.).

vgl. Art. 10b Abs. 3 und 4 revEnerG

Das neue Zürcher Energiegesetz

Eigenstromerzeugung bei Neubauten

Bei Neubauten wird ein Teil der benötigten Elektrizität selbst erzeugt:

- Anlage auf dem Grundstück oder
- Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Massgebende Berechnungsgrundlage ist die Energiebezugsfläche.

Einzelheiten werden auf Verordnungsstufe geregelt (Art und Umfang der Energieerzeugung, Anrechenbarkeit bei ZEV, Ausnahmeregelung).



vgl. Art. 10c Abs. 1 und 3 revEnerG

Das neue Zürcher Energiegesetz

Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten

Grundsatz:

- Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen oder Anbauten) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst wenig Energie benötigt wird.

Auf Verordnungsstufe werden geregelt:

- Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz, unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und von besonderen Verhältnissen (Verschattung oder Quartiersituationen).

vgl. Art. 10a Abs. 1 und 2 revEnerG

Das neue Zürcher Energiegesetz

CO₂-neutrale Wärmeerzeugung in Gebäuden

Neubauten

Der Energiebedarf von Neubauten für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung muss **ohne CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen** gedeckt werden.

► **Verbot von Öl- und Gasheizungen**

umstritten

Bestehende Bauten

Pflicht zur Installation eines Heizsystems aus ausschliesslich erneuerbaren Energien beim Heizungersatz, wenn dies technisch möglich ist und die Lebenszykluskosten nicht mehr als 5% höher sind als bei einer Ölheizung.

► **Nur noch restriktiver Einsatz von Öl- und Gasheizungen**



Das neue Zürcher Energiegesetz

CO₂-neutrale Wärmeerzeugung in Gebäuden

Bestehende Bauten

Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für ein Heizsystem aus ausschliesslich erneuerbaren Energien gilt:

- Der Anteil nichterneuerbarer Energien darf 90% des massgebenden Energiebedarfs nicht überschreiten.
- Festlegung von Standardlösungen durch den Kanton, massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m² pro Jahr.
- Zulässig ist auch die Verwendung von Zertifikaten für erneuerbare gasförmige oder flüssige sowie mit erneuerbaren Energien synthetisch hergestellte Brennstoffe. Der Anteil erneuerbarer Energie beträgt dabei mindestens 80%.



vgl. Art. 11 Abs. 4 und 5 sowie Art. 11a revEnerG

Das neue Zürcher Energiegesetz

Betriebsoptimierung in Nichtwohnbauten



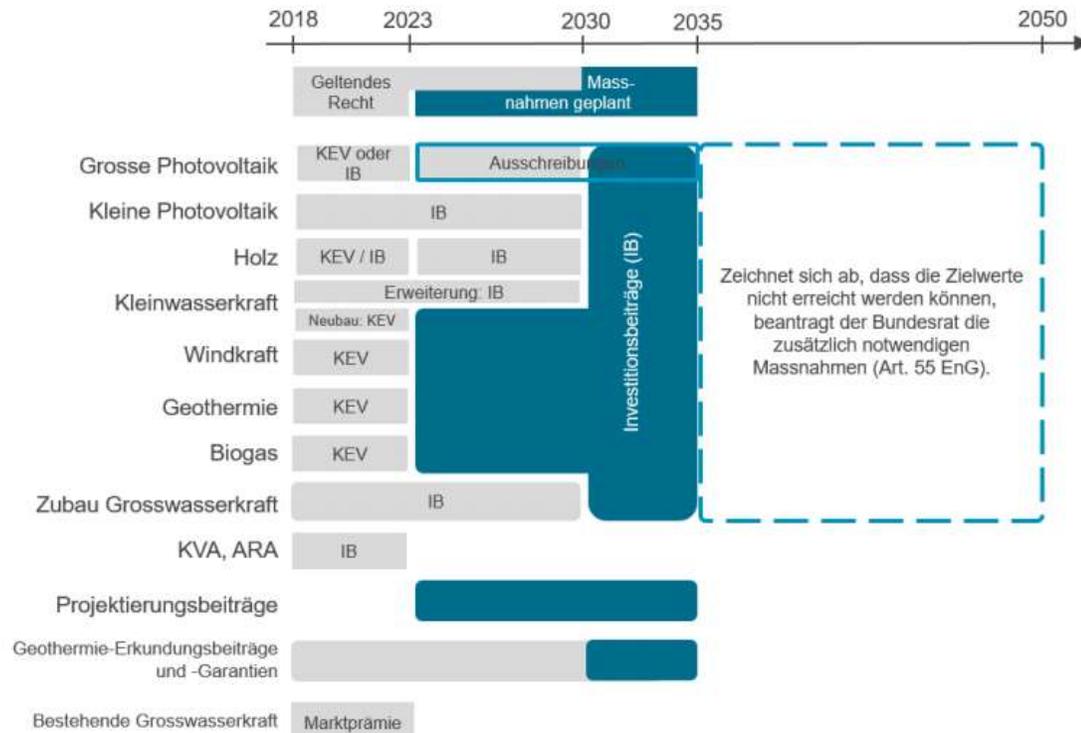
- Innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebsetzung ist eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen.
- Davon ausgenommen sind: Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Zielvereinbarung zur Verbrauchsreduktion (nach Art. 13a EnerG) abgeschlossen haben.
- Einzelheiten werden auf Verordnungsstufe geregelt.

vgl. Art. 13d Abs. 1 und 2 revEnerG

Revision StromVG und EnG

Revision StromVG und EnG

Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien



Ausbauziele anstelle von Richtwerten für Erneuerbare ausser Wasserkraft:

- 2035: mindestens 17 TWh
- 2050: mindestens 39 TWh

Ausbauziele anstelle von Richtwerten für Wasserkraft mit natürlichem Zufluss:

- 2035: mindestens 37.4 TWh
- 2050: mindestens 38.6 TWh

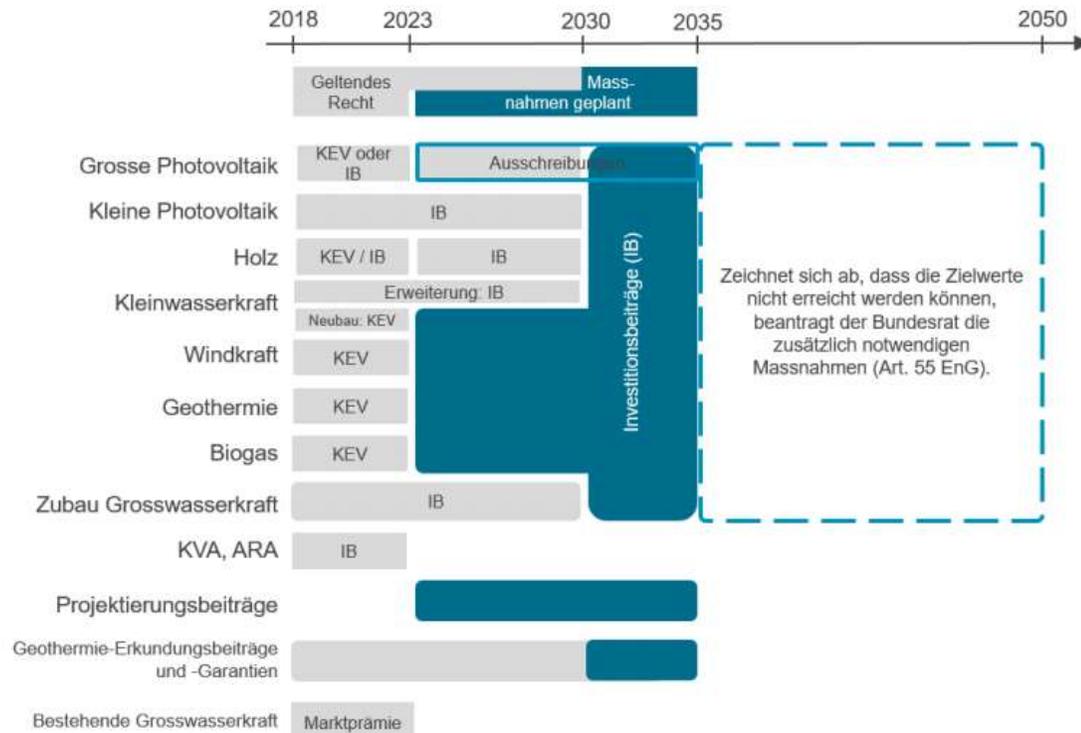
Verlängerung der Investitionsbeiträge für Wasserkraft und für andere Erneuerbare bis 2035:

- Investitionsbeiträge als grundlegendes Fördermodell
- Für grosse PV-Anlagen (noch zu definieren) Auktionen für Einmalvergütungen möglich
- Investitionsbeiträge für Wasserkraft bis 10 MW 60% und ab 10 MW bis 40% der Investition
- Fördermittel für Grosswasserkraft werden verdoppelt
- Verstärktes Augenmerk auf Winterstrom (Zubau von 2 TWh, Speicherwasserkraftwerk)
- Stärkung der dezentralen Stromproduktion

Quelle: BFE

Revision StromVG und EnG

Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien



Einführung einer «strategischen Energiereserve» für kritische Versorgungssituationen

Netzzuschlag soll bei maximal 2.3 Rp./kWh bleiben

Quelle: BFE

Revision StromVG und EnG

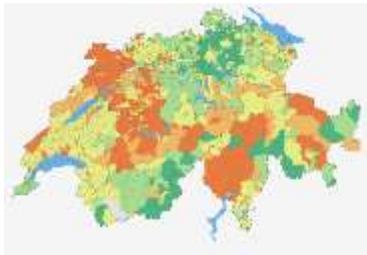
Vollständige Strommarktöffnung für Kleinkunden

- Umsetzung der vollständigen Strommarktöffnung für alle Endverbraucher
- Grosskunden mit einem Verbrauch ab 100 MWh p.a. sind alle im Markt
- Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung (WAS-Modell) für Endverbraucher <100 MWh p.a.
- Jährliche Wechselmöglichkeit in und aus der Grundversorgung zum 1. Januar für Kleinkunden (<100 MWh p.a.)
- Keine Gestehungskostenregulierung mehr sondern Vergleichsmarktprinzip
- Ausschliesslich Schweizer erneuerbare Energie in der Grundversorgung
- Grundversorgungspflicht bleibt beim VNB



Revision StromVG und EnG

Netzregulierung, Datenzugang und Messwesen



«Quartierstrom»

- Öffnung des Netzes der VNB für Energiegemeinschaften
- Detaillierte Vorgaben finden sich im Gesetz nicht, Delegationsnorm an BR

Teilliberalisierung des Messwesens, Einführung eines zentralen Datahubs

- Freie Wahl des Dienstleisters für Kunden ab 100 MWh p.a., Speicherbetreiber, Produktionsanlagen, ZEV
- Auftrennen des Messwesens in Messstellenbetrieb und Messdienstleistung
- Austausch und Datenzugang von (Kunden-) Stammdaten über einen Datahub

Weiteres

- Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen durch EICom
- Einführung einer «Regulatory Sandbox»
- Etablierung eines erweiterten Flexibilitätsmarktes

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt:

Claudio Maag, Regulierungsmanager

Telefon: +41 58 359 53 83

E-Mail: claudio.maag@ekz.ch